

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planauflagen

Wasserbauprojekt und Baulinienplan

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 17 des Wasserbaugesetzes (WBG, SRL 760) und § 65 Absatz 2 des Strassengesetzes (StrG, SRL 755) folgende öffentliche Planauflagen durch:

Gemeinden: Menznau, Wolhusen

Gewässer: Wiggere

Abschnitt: LK 2'675'238 / 1'212'413 – 2'675'068 / 1'212'470

Bauvorhaben: Instandstellung und Aufwertung Wiggere, Abschnitt Sticherlöchli

Der Baulinien- und Gewässerraumplan liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, von Montag, 10. August bis Dienstag, 8. September 2026, beim Bauamt Menznau und dem Regionalen Bauamt Wolhusen zur Einsichtnahme auf.

Das Wasserbauprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Donnerstag, 20. August bis Dienstag, 8. September 2026, beim Bauamt Menznau und dem Regionalen Bauamt Wolhusen zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden.
www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim Bauamt Menznau oder dem Regionalen Bauamt Wolhusen schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 3. August 2026

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern